

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen "Berlin-Brandenburgische Augenärztliche Gesellschaft" (BBAG). Die Gesellschaft ist eine Vereinigung von niedergelassenen und klinisch tätigen Augenärzten.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Die Gesellschaft ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die Eintragung in ein Vereinsregister ist nicht vorgesehen.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft fördert die wissenschaftliche und berufspolitische Fortbildung im Fach Augenheilkunde durch Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse, praktischer Erfahrungen und die Pflege der Weiterbildung.
2. Der Erfüllung dieses Zwecks dienen
 - die Veranstaltung von Tagungen
 - die Förderung von spezifischen Verfahren im Rahmen der Fortbildung in der Augenheilkunde in den klinischen Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg
 - die Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften ähnlicher Zielsetzung
3. Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine dem Satzungszweck widersprechenden Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Die Gesellschaft hat ausschließlich ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer klinisch tätiger oder niedergelassener Augenarzt ist. Gleiches gilt für aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene oder beschäftigungslose Augenärzte. Bewerber richten einen formlosen Aufnahmeantrag an den Schriftführer. Dabei sollen zwei ordentliche Mitglieder als Bürgen benannt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres an den Schriftführer zu erklären ist.
 - b) durch rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder - bei einem Arzt - durch Entzug der Approbation,
 - c) durch den Tod.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Zahlungen oder auf andere Leistungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft erhebt keine regelmäßigen Mitgliederbeiträge.
2. Anlässlich der regelmäßig stattfindenden Tagungen werden Kongressgebühren erhoben, die sich in ihrer Höhe an den entstehenden Kosten orientieren. Damit ist die steuerrechtlich geforderte unverzügliche satzungsgemäße Verwendung der Mittel gewährleistet.
3. Ein nach Abzug der Kosten ggf. verbleibender Überschuss wird weiteren, der Satzung entsprechenden Vorhaben zugewandt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
4. Anlässlich der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die ggf. neben den Tagungen unterstützten Projekte.

§ 5 Organe der Gesellschaft, Beschlussfassung, Niederschrift

1. Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über jede Sitzung eines Organs wird vom Schriftführer eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Sie wird vom Leiter der Sitzung gegengezeichnet und allen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gesellschaft mit vollem Stimmrecht an.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Im Regelfall korrespondieren Versammlungsort und -tag mit einer der regelmäßigen Fachtagungen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung sind vom Vorstand spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) die Wahl des Vorstands der Gesellschaft,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Auflösung der Gesellschaft
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung berichten. Einer der Prüfer darf Mitglied des Vorstandes sein.
9. Den Mitgliedern ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, die Tätigkeit der Gesellschaft betreffende Wünsche zu äußern und Anregungen zu geben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, die sich wie folgt verteilen:
 - zwei Mitglieder der Augenabteilung der Charité Berlin (Klinikdirektor und OA oder ähnlich; wird von der Charité benannt)
 - zwei Mitglieder der bettenführenden, ophthalmologischen Hauptabteilungen aus Berlin oder/und Brandenburg
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der niedergelassenen Augenärzte aus Berlin und/oder Brandenburg.Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, wählbar sind nur Mitglieder der Gesellschaft.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist möglich.
3. Aus den 6 Vorstandsmitgliedern wird ein Schriftführer und ein Kassenwart gewählt. Diese Aufgaben können auch in Personalunion (Kassenwart und Schriftführer) wahrgenommen werden.
4. Vom Vorstand werden 2 Vorsitzende für die Dauer von 2 Jahren aus dem Vorstand gewählt. Ein Vorsitzender kommt aus der Charité, die auch Ausrichter der jährlichen Wintertagung ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet deren Mittel. Er ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft (auch die inhaltlich Ausrichtung der BBAG und der entsprechenden Tagungen) zuständig, soweit von der Satzung nichts anderes bestimmt wird. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit führen die Vorsitzenden eine Entscheidung herbei.
6. Die Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft berufen nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Beratungspunkte mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies wünschen wird ebenfalls eine Vorstandssitzung einberufen.

Satzung zuletzt geändert am 3. Dezember 2011